



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 29.10.2025
– Auszug aus Drucksache 19/8757 –**

Frage Nummer 12

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Stefan
Löw**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Regelungen sind von den in der Sitzung des Kabinetts am Dienstag, dem 21.10.2025, beschlossenen Erleichterungen im Bereich Datenschutz (insbesondere bei der Videoüberwachung, KI-Anwendung und bei automatisierten Abrufverfahren) voraussichtlich konkret betroffen, welche konkreten Anwendungsfälle hat hier die Staatsregierung konkret im Sinn und inwiefern stehen die geplanten Erleichterungen für die Einführung einer KI-Gesichtserkennung im Einklang mit geltenden Gesetzen und Verordnungen zum Datenschutz (bitte auch auf Bundesgesetze und EU-Vorschriften eingehen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die in der Kabinettsitzung vom 21.10.2025 beschlossenen Erleichterungen im Bereich Datenschutz stehen in keinerlei Zusammenhang mit KI-Gesichtserkennung, sondern haben Erleichterungen gerade auch für Kommunen im Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG) zum Ziel:

Hierzu soll beispielsweise die Regelung zur Videoüberwachung unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Vorgaben praxisgerecht überarbeitet werden. Die Erforderlichkeit für die (kommunale) Aufgabenerfüllung soll im Vordergrund stehen.

Weiter soll für Behörden die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Entwicklung von KI mit geringer Eingriffstiefe auf Grundlage von Art. 6 Abs. 3 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zugelassen werden, soweit entsprechende Schutzmechanismen vorgesehen sind.

Automatisierte Abrufverfahren sind schon bisher nach Art. 7 BayDSG zulässig. Durch die angedachte Vereinfachung soll verdeutlicht werden, dass automatisierte Abrufverfahren im digitalen Zeitalter die Regel und nicht die Ausnahme sein sollen; damit wird auch das Once-Only-Prinzip gestärkt.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass sich alle genannten Vorhaben noch auf Ebene der Entwurfserstellung und damit deutlich im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens befinden.